

SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.23d BAUGEBIET LÜBECKER STRASSE/ MÜHLENSTRASSE / HEILIGE GEIST

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) vom 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBLATT I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 1198)* WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 11.06.79 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23d FÜR DAS GEBIET LÜBECKER STRASSE/MÜHLENSTRASSE/HEILIGE GEIST, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:


*SOWIE § 111 ABSATZ 2 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVOBl. SCHL.-H. S. 142)

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.78

Bad Oldesloe, den 25. 07. 79

Diplom-Ingenieure
 Diedrichsen/Dr.Hoge/Tennert - Kiel
 Architekten BDA u. Stadtplaner BPL


Kiel, den 19.7.1979



Gerlach
 Bürgermeister
 Stadtrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.02.79 bis 22.03.79 nach vorheriger am 14.02.79 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Bad Oldesloe, den 25. 07. 79



Gerlach
 Bürgermeister
 Stadtrat

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

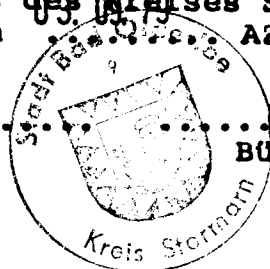
Bad Oldesloe, den Leiter des Katasteramtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.

Bad Oldesloe, den 25. 07. 79 i.V. *Berlach*
Bürgermeister
(Berlach)
Stadtrat

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn als allgemeine untere Landesbehörde vom Az.: 61/31-62.004(23d) - mit Auflagen - erteilt.

Bad Oldesloe, den 14. 01. 81 *Grunge*
Bürgermeister



Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom erfüllt.

Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn als allgemeine untere Landesbehörde vom Az.: 61/31-62.004(23d) bestätigt.

Bad Oldesloe, den 19. 03. 81 *Grunge*
Bürgermeister



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Oldesloe, den 19. 03. 81
Bürgermeister



Jarunge

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am .. 19. 03. 81 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Bad Oldesloe, den 19. 03. 81
Bürgermeister



Jarunge

1. Baukörper

- (1) Neubauten und bauliche Veränderungen, welche die Breiten der historischen Gebäudefronten überschreiten, sind so zu gestalten, daß die ursprüngliche Grundstücksstruktur in der Straßensicht erkennbar bleibt.
- (2) Die Traufhöhe der II-geschossigen Gebäudeteile im Teilgebiet 4 wird auf max. 8 m festgesetzt.
- (3) Allseitig verglaste Schaukästen im Erdgeschoß und allseitig verglaste Erker in den Obergeschossen im Teilgebiet 4 dürfen die Baulinien bis zu 0,50 m überschreiten.
- (4) Die Überbauung der Wasserfläche zwischen den festgesetzten Baugrenzen ist zulässig. Die Oberkante Fußboden der Überbauung wird mit 7,705 m über NN, die Traufhöhe mit 16,00 m über NN festgesetzt. Die Brückenunterkante darf 6,85 m über NN nicht unterschreiten.

2. Fassaden

- (1) Kragplatten und Schutzdächer sind unzulässig.

3. Wandöffnungen

- (1) Fassaden müssen in jedem Geschoß durch Öffnungen untergliedert werden.
- (2) Es sind mit Ausnahme der Schaufenster stehende Formate zu verwenden.
- (3) Öffnungen müssen in den Normalgeschossen allseitig von Wandfläche umgeben sein.
- (4) Fenster mit stehenden Formaten müssen durch Kämpfer unterteilt werden.
- (5) Arkaden sind durch Korb- oder Rundbögen abzuschließen.

4. Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
- (2) Die Schaufensterfläche darf max. 70 % der Wandfläche im Erdgeschoß betragen.
- (3) Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen.
- (4) Die Schaufenster in den Teilgebieten 3a, 3b und 4 sind 0,50 bis 0,75 m tiefer als die Fassaden anzuordnen.

5. Materialien

- (1) Für die Fassaden der Teilgebiete 2 und 4 ist nur Ziegelmauerwerk in rotem Ton zulässig.
In den Teilgebieten 1, 3a und 3b sind Putzfassaden vorgeschrieben, geschlämmtes Mauerwerk wird zugelassen, Anstriche dürfen Remissionswerte (Helligkeitswerte) von 20 bis 80 % haben.
- (2) Glatte und glänzende Oberflächen einschließlich Verkleidungen (Metall, Keramik, Kunststoff, Mauerwerksimitationen) sind unzulässig.
- (3) Für Fensterrahmen und Türen ist die Verwendung von blanken oder blankeloxierten Materialien unzulässig.
- (4) Dächer sind mit dunkelgrauen bis schwarzen Materialien zu decken, großflächige Metall- oder Asbestzementplatten sowie Dachpappen sind unzulässig.

6. Dächer

- (1) Die Dachneigung der traufenständigen Satteldächer im Teilgebiet 4 ist in 60 bis 75° auszuführen, in den Teilgebieten 1 und 2 in 35 bis 50°.
- (2) Die Dachneigung der giebelständigen Satteldächer ist in den Teilgebieten 3a, 3b und 4 in 35 bis 50° auszuführen, die aller übrigen Satteldächer im Teilgebiet 3 in 25 bis 35°.

7. Unterschiedlichkeit der Fassaden

- (1) Fassadenwiederholungen sind unzulässig.
- (2) Die Fassaden müssen sich mindestens in der Höhe ihrer Fensterbrüstungen um 15 cm unterscheiden.

8. Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen die senkrechten und horizontalen Bauglieder nicht überschneiden. Sie sind auf das Erdgeschoß bis zum Fenstersockel des 1. Obergeschosses zu begrenzen.
- (2) Mehrere Werbungen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen. Werbeschriften sind waagrecht anzuordnen.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 1,00 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen. Nasenschilder sind unzulässig; handwerklich gestaltete Nasenschilder können ausnahmsweise zugelassen werden. Handwerklich gestaltete Berufsschilder, als Nasenschilder ausgebildet, sind generell bis 1,00 m Tiefe zulässig.
- (4) Unzulässig sind:
 1. Werbeanlagen über 6,0 qm Gesamtfläche in den Teilgebieten 2 und 4, über 3,0 qm in den Teilgebieten 1, 3a und 3b, als Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form der Werbeanlage das Rechteck, das die Anlage umschließt.
 2. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
 3. Lichtwerbung in grellen Farben.

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/31-62.004 (23a)

vom 03. SEP. 1979

Bad Oldesloe, den 03. SEP. 1979

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn



[Handwritten signature]
Dr. Becker-Birck



9. Die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude Mühlenstr.21 und 22 werden von den textlichen Festsetzungen des Teils B vorläufig für die Bestandsdauer der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude ausgeschlossen. Jede bauliche Veränderung unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.



Stadt Bad Oldesloe

Bebauungsplan Nr. 23 d

für das Gebiet Lübecker Straße / Mühlenstraße / Heilige Geist

Begründung

1. Auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oldesloe wird der Bebauungsplan Nr. 23 d aufgestellt.

Der Bebauungsplan wird notwendig, um die städtebauliche Ordnung in diesem Teilbereich der Innenstadt zu regeln, da mit erheblichen baulichen Maßnahmen für Um- und Erweiterungsbauten zu rechnen ist.

2. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die Lübecker Straße im Norden, die Hagenstraße im Westen, die Mühlenstraße im Südwesten und die Straße "Heilige Geist" im Südosten. Der räumliche Geltungsbereich wird durchzogen von dem mittleren Mühlenarm der Trave und umfaßt insgesamt eine Fläche von 11.690 qm;

davon 8.090 qm Kerngebiet (MK),
 1.855 qm Verkehrsfläche,
 655 qm Grünfläche (Parkanlage),
 1.090 qm Wasserfläche.

3. Der räumliche Geltungsbereich ist Teil der Innenstadt mit den Funktionen des Mittelzentrums. Die Nutzung umfaßt überwiegend Geschäftsnutzung des örtlichen Einzelhandels, davon den größten Teil (Teilgebiete 2 und 4) für ein Kaufhaus. Entsprechend der überwiegenden Nutzung und der städtebaulichen Ordnung in diesem Bereich sind die Baugebiete als Kerngebiet ausgewiesen worden mit einer durchschnittlichen Geschoßflächenzahl von 1,9 und einer durchschnittlichen Grundflächenzahl von 0,7.

Die höhere Geschoßflächenzahl ist durch besondere städtebauliche Gründe gerechtfertigt, wie Bedarfsdeckung des Mittelzentrums, Lage im Geschäftszentrum, Bebauungsdichte in der übrigen Innenstadt. Die Überschreitung wird durch Maßnahmen ausgeglichen wie Verkehrsberuhigung durch Fußgängerzonen, Unterbringung des ruhenden Verkehrs am Rande der Innenstadt, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, in einem Parkhaus an der Lübecker Straße (B-Plan 50).

4. Die Hapterschließung erfolgt über die Lübecker Straße sowie die Hagenstraße, welche als Stichstraße ausgebildet werden soll. Die Mühlenstraße wird Fußgängerzone mit Befahrbarkeit für Notdienste und zeitlich beschränkt auch für Lieferfahrzeuge der Anlieger.

Das südliche Ufer des mittleren Mühlenarms wird als Wanderweg gestaltet. Im Bereich der vorhandenen Baukörper werden uferseitig im Erdgeschoß Arkaden notwendig, die den öffentlichen Fußweg aufnehmen können. Der Weg ist Teil eines übergreifenden Wegenetzes in den Grünzügen der Stadt.

Die Stellplätze für das Kaufhaus und die übrigen Baugebiete werden in einem Parkhaus nachgewiesen, das im Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 50 - 1. Änderung - errichtet werden soll. Einen ungefähren Anhalt über Bedarf und Verteilung der Stellplätze gibt der als Anlage beigefügte Stellplatzverteilungsplan. Der Verteilungsplan berücksichtigt nicht den nach landesrechtlichen Vorschriften zu schaffenden rechnerischen 1/3-Anteil für öffentliche Parkplätze von den notwendigen privaten Stellplätzen. In einem Grundsatzgespräch mit dem zuständigen Referenten im Innenministerium wurde formlos anerkannt, daß in historisch gewachsenen Stadtkernen die verkehrlichen Belange nicht überbewertet werden dürfen und ggf. von einem Nachweis öffentlicher Parkplätze abgesehen werden kann (s. auch Erlaß des Innenministers vom 16. Juni 1978 - Pkt. 4.4.3 und 4.4.4).

Die Verkehrsführung im Bereich "Heiligengeist" wird im Rahmen der Sanierung und des Bebauungsplanes Nr. 53 neu gestaltet.

5. Die räumliche Gestalt wird geprägt durch die geschlossene Bauweise der Innenstadt mit einzelnen Kulturdenkmälern sowie erhaltenswerten alten Gebäuden und den mittleren Mühlenarm der Trave.

Der nördliche Teil der Mühlenstraße gehört zum Mindestumgebungsschutzbereich für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß § 9 Abs. 1 c Denkmalschutzgesetz. Die Gebäude Mühlenstraße 21 und 22 wurden nachrichtlich als Kulturdenkmale unter Denkmalschutz übernommen, während die anschließenden Gebäude Nr. 23 und 24 als erhaltenswerte Gebäude eingetragen wurden, die wegen ihres Maßstabs, ihrer Stellung und Baugestalt für das Ortsbild typisch sind.

Die gesamte Mühlenstraße stellt einen Straßenraum dar, in dem die überlieferte Struktur bewahrt werden soll.

Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Umgebungsbereich ist eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis Stormarn erforderlich.

Wegen dieser Bedeutung müssen besondere gestalterische Anforderungen an alle zukünftigen Baumaßnahmen, insbesondere in den Teilgebieten 2 und 4, gestellt werden in Form von textlichen Festsetzungen, betreffend:

- o Dachform und Material,
- o Außenwände,
- o Schaufensteranteile an der Fassade im Erdgeschoß,
- o Fensteranteile an den Fassaden in den Obergeschossen,
- o Achsmaße und vertikale Gliederungselemente.

Zusammenstellung von Teilgebiets-Daten

Teilgebiet	Nutzung	Nettobauland (qm)	GRZ	Grundfläche (qm)	GFZ	Geschoßfläche (qm)	Stellplatzbedarf	
							privat	öffentlich
1	MK	510	0,6	306	1,8	918	} 107	36
2	MK	2.140	0,6	1.284	1,8	3.424		
3	MK	3.310	0,6	1.986	1,8/1,6	5.958	} 154	(51)
4	MK	2.130	1,0	2.130	2,4	5.112		
zusammen		8.090	0,7	5.706	1,9	15.412	261	36
							297	

Räumlicher Geltungsbereich: 11.690 qm
 davon 8.090 qm Kerngebiet (MK)
 1.855 qm Verkehrsfläche
 655 qm Grünfläche (Parkanlage)
 1.090 qm Wasserfläche



6. Der mittlere Mühlenarm der Trave ist Teil eines öffentlichen Freiraumes, der sich durch die Innenstadt Bad Oldesloe zieht und beiderseits der Ufer begleitende Pflanzstreifen von ca. 4 m Breite erhalten soll. Das südliche Ufer des Mühlenarms wird mit einem Fußweg von 3 m bis 3,20 m Breite nach Maßgabe des Landeswassergesetzes ausgestattet.
7. Die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung erfolgt zentral; entsprechende Leitungsnetze sind in allen Straßen vorhanden. Träger ist die Stadt Bad Oldesloe. Das Schmutzwasser wird dem zentralen Klärwerk der Stadt zugeführt. Das Oberflächenwasser wird in die vorhandenen Vorfluter abgeleitet. Es besteht Anschlußzwang für alle Grundstücke.
8. Die Wasserversorgung erfolgt ebenfalls zentral mit Anschlußzwang für alle Grundstücke durch die Stadtwerke Bad Oldesloe. Das Leitungsnetz ist vorhanden.
9. Die Abfallbeseitigung wird zentral geregelt durch eine privatwirtschaftliche Firma im Auftrage des Müllbeseitigungsverbandes Stormarn.
10. Die Stromversorgung wird durch die Stadtwerke Bad Oldesloe besorgt.
11. Zusammenstellung städtebaulicher Werte (Tabelle Seite 3)
12. Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist weitgehend vorhanden. Es entstehen lediglich Kosten durch die Neuanlage eines Weges entlang der Trave (mittlerer Mühlenarm), dessen Finanzierung durch die Erhebung von Anliegerbeiträgen sichergestellt ist.

<u>Pos.</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Leistung</u>	<u>Einzel-/Gesamtpreis</u>	
1	65	lfdm Neubau des Weges c, 2 m breit, gepflastert	320,--	20.800,-- DM
2	30	lfdm Neubau des Weges d, 3 m breit	300,--	9.000,-- "
zusammen				29.800,-- DM
Gemeindeanteil 10 % nach § 129 (1) BBauG			ca.	3.000,-- DM =====

13.

Notwendige Grenzregelungen oder Bodenverkehr erfolgen auf privatrechtlicher Basis.

Anlagen: Eigentüerverzeichnis
Übersichtskarte M. 1 : 25.000

25. 07. 79

Stadt Bad Oldesloe, den



I.V.

Gerlach
(Gerlach)
Stadtrat

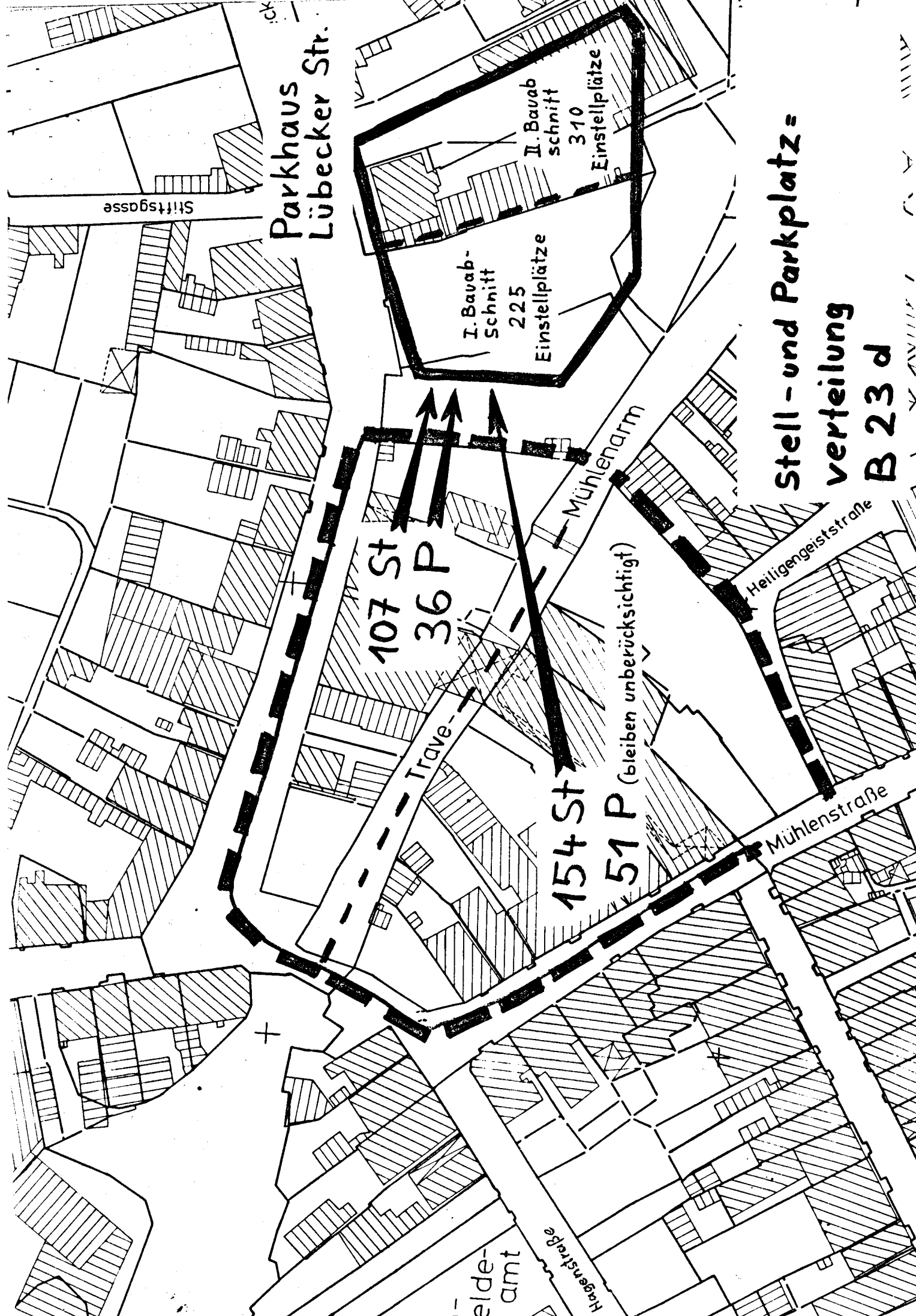
~~Der Bürgermeister~~

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 1. 06. 79 gebilligt.

Bad Oldesloe, den 25. 07. 79

I.V.

Gerlach
~~Bürgermeister~~
(Gerlach)
Stadtrat



**Parkhaus
Lübecker Str.**

Stittsgasse

I. Bauabschnitt
225
Stellplätze

II. Bauabschnitt
310
Stellplätze

107 St
36 P

Trave-

154 St

51 P (bleiben unberücksichtigt)

Mühlengasse

Heiligengeiststraße

Mühlenstraße

**Stell- und Parkplatz-
verteilung
B 23 d**

n-
helde-
amt

Hagenstraße



130
E
50 RESERVE
EXER

392
L
GES. 535

210
S
GES. 240
Parking

STELLPLATZVERTEILUNGSPLAN

ERFORDERLICHE ANZAHL DER STELLPLATZE FÜR DIE
JINNSTADT CA. 1550 (OHNE ÖFF. PARKPL.)

ERMITLT UNTER ZUGRÜNDELEGUNG DER MAX. BRUTTOGESCHOSSFLÄCHEN
 UND DEN LANDESRECHTLICHEN RICHTZAHLEN FÜR DEN STELLPLATZBEDARF.

- E * PARKPLATZ EXER (BESTAND)
- H * PARKPLATZ HAGENSTRASSE (TEILWEISER BESTAND)
- S * PARKHAUS SCHULTWIETE (BESTAND)
- L * PARKHAUS LÜBECKER STRASSE (IN PLANUNG)
- B * PARKHAUS BRUNNENSTRASSE (ZIELPLANUNG)

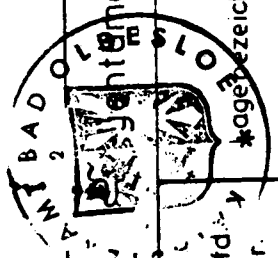
LEGENDE:

- ERFORDERLICHE STELLPLATZANZAHL
- ▬ NACHWEISBARE STELLFL. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN
- ▬ " " " " AUF DEM PARKPLATZ EXER
- ▬ " " " " AUF DEM PARKPL. HAGENSTR.
- ▬ " " " " IM PARKHAUS SCHULTWIETE
- ▬ " " " " " " LÜBECKER STR.
- ▬ " " " " " " BRUNNENSTR.
- ▬ N NICHT NACHWEISBARE STELLPLATZE

GESAMTDEFIZIT: **263 ST.**

STAND: JAN. 1981

Anlage zur Begründung
 zum B-Plan Nr. 23d



Grundbesitzkatasterverzeichniss für den B.-Plan Nr.: 23 a der Gemeinde/Stadt: Bad Oldesloe

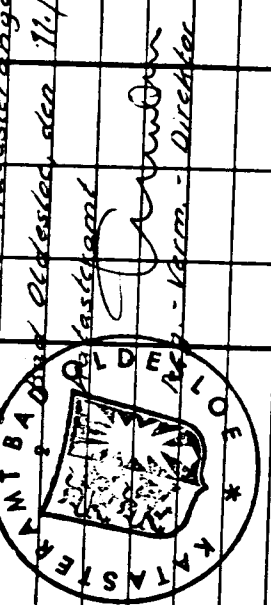
Nr.	Lagebezeichnung	Eigentümer	Kataster - bezeichnung		Grundbuch		Flächengrößen						Maßnahmen nach dem BBauG			
			Flur	Flur- stück	LB.Nr.	Band	Blatt	gesamt		abzutreten		zu- erwerben		neuer Bestand		
								ha	m ²	ha	m ²	ha		m ²	ha	m ²
1	Lübbecke Straße	Stadtgemeinde Bad Old.	11	65/11	4111	-	1711	56	75							
2	"	"	"	112/11	"	"	"	3	83							
3	Nielsenstraße	"	"	64	"	"	"	2	82							
4	Lübbecke Straße	Heymann, Hilma	"	114/11	771	-	2805	22								
5	"	"	"	115/11	"	"	"	2	29							
6	"	"	"	116/11	"	"	"	2	52							
7	"	Mauhaus, Michel HG	"	2	367	-	2767	5	69							
8	"	"	"	66	1491	-	2766	61								
9	"	"	"	4	"	"	"	2	89							
10	"	"	"	156/13	"	"	"	3	34							
11	"	Dehlich, Charlotte	"	111/5	82	-	2077	7	15							
12	Die Tare	Die Adieger	"	75/11	3985	-	-	20	77							
13	Nielsenstraße	Kittich, Maria	"	63	102	-	1923	3	05							
14	"	Klinck, Walter	"	62	550	-	3564	3	94							
15	"	Stadtgemeinde Bad Old.	"	61	568	-	3214	11	37							
16	"	Meins, Ernst Friedrich	"	60/11	593	-	1138	4	39							
17	"	"	"	59/2	"	"	"		02							
18	"	Mauhaus, Michel HG	"	59/11	368	-	1694	9	29							
19	"	"	"	60/2	"	"	"	01								
20	"	"	"	110/88	"	"	"	4	06							
21	"	"	"	109/57	"	"	"	12								
22	An der Tare	"	"	155/13	"	"	"	18								

Eigentümerverzeichnis für den B-Plan Nr.: 23 d der Gemeinde / Stadt: Bad Oedersloe

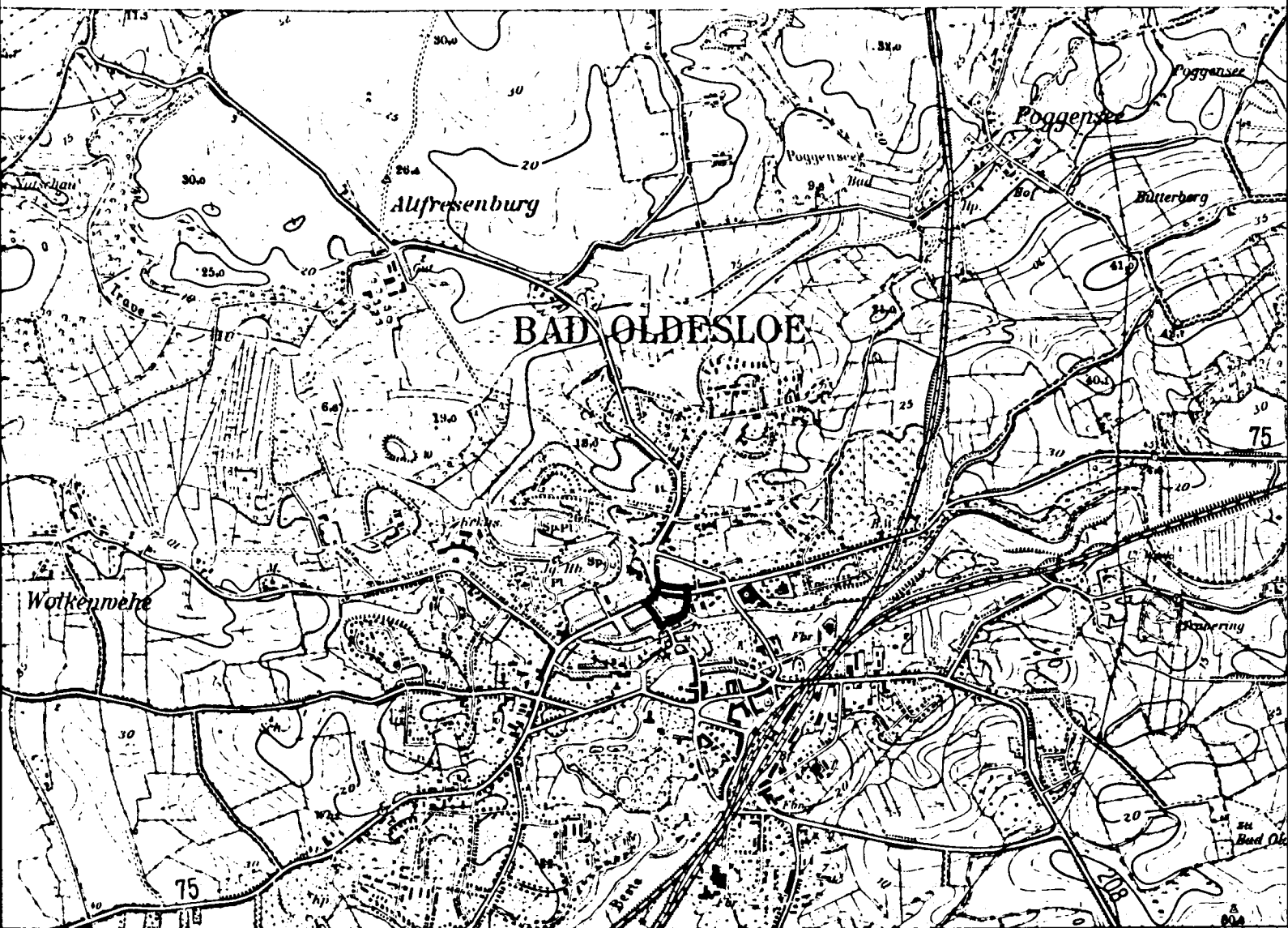
Lfd. Nr.	Lagebezeichnung	Eigentümer	Kataster - bezeichnung		Grundbuch		Flächengrößen						Maßnahmen nach dem BBauG	
			Flur - stück	LB.Nr.	Band	Blatt	gesamt	abzutreten	zu - erwerben	neuer Bestand				
			ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²
23	Mühlentstraße	Kaufhaus Michel KG	11	106/57	4521	-	3368	14	82					
24	- " -	Grundstücksverwaltung	"	107/58	"	"	"	57						
25	- " -	mbHR Co in Bad Oed.	"	108/59	"	"	"	366						
26	- " -	Stadtgemeinde Bad Oed.	14	181/121	4114	-	1714	11	85					
27	- " -	- " -	15	4023	4115	-	1715	11	28					

Stand: 2.7.79

Die Richtigkeit der Katasterangaben bescheinigt:
 Amt BA und Oedersloe den 11/7/1979



Handwritten signature and name: *[Signature]*
 Name: Karm - Direktor



Stadt Bad Oldesloe

Bebauungsplan Nr. 23d

für das Gebiet Lübecker Straße/
Mühlenstraße/Heilige Geist

Übersichtsplan M. 1 : 25.000

